Die Europäische Erbrechtsverordnung

Die Entwicklung des Euro
und Wertpapiere als Kapitalanlage

Die Rechtsschutzversicherung
in den Niederlanden

Praktische Aspekte eines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt
im United Kingdom

Vorträge von e.i. (euro ius) e.V.
in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Börsenplatz 4
am 9. Oktober 2015

RA Holger Siebert, Alsfeld
ö. b. u. v. Sachverständiger Dietmar Vogelsang, Bad Homburg v. d. Höhe
RA Dr. Harald Volze, Frankfurt am Main für Advocat Chris Liesker, Breda Niederlande
Attorney at Law D. G. Henshall, London (UK)

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE

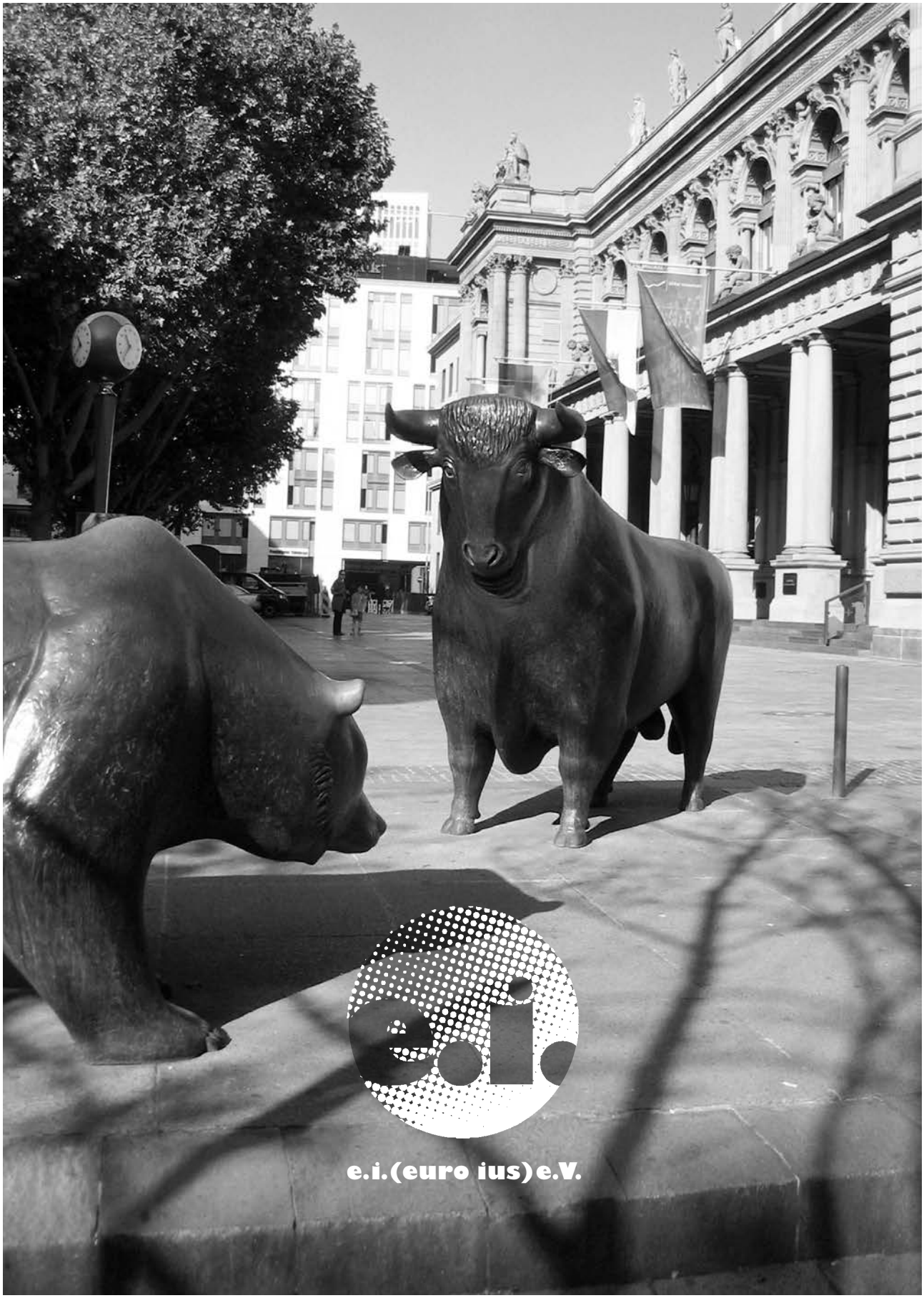
e.i.(euro ius)e.V.

Am 9. Oktober 2015 fand auf Einladung unseres Vereins die diesjährige Vortragsveranstaltung der e.i. (euro ius) e.V. - Mitglieder mit geladenen Gästen in den Räumen der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt am Main statt.

In diesem Jahr wurden drei Vorträge zu folgenden Rechtsgebieten gehalten:

Unser Mitglied, Herr Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, behandelte in seinem sehr informativen Beitrag die Neuregelungen im europäischen Erbrecht.

Herrn Dietmar Vogelsang – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kapitalanlagen und private Finanzplanung – konnten wir wieder für einen hervorragenden Vortrag gewinnen. Er befasste sich mit der Entwicklung des Euro und der Bedeutung von Wertpapieren als Kapitalanlagen.

Einen sehr interessanten Vortrag über die Rechtsschutzversicherung der Niederlande und Hinweise auf die deutsche Rechtsschutzversicherung hielt unser 1. Vorsitzender Dr. Harald Volze. Rechtsanwalt Liesker war leider verhindert.

In dieser Broschüre finden Sie auch einen sehr interessanten Artikel unseres Mitglieds D. G. Henshall, Attorney at Law in London, der sich mit den praktischen Aspekten eines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt im United Kingdom befasst.

Die Vereinigung e.i. (euro ius) e.V. konnte auch in diesem Jahr viele Zuhörer gewinnen, so dass wir eine insgesamt sehr gelungene Veranstaltung erleben konnten.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Referenten, den Zuhörern und bei allen, die zu dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Die Mitglieder haben bekanntlich lange Anreisen und es ist sehr schön, wenn sie kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand des e.i. (euro ius) e.V.

Dr. Volze	Dr. Sotriffer	Ch. Liesker
Deutschland	Italien	Niederlande

VORTRAGSVERANSTALTUNG 2015

Am 9. Oktober 2015 in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

BEITRÄGE | THEMEN

Vortrag 1 Seite 5 – 9
Die Europäische Erbrechtsverordnung
Referent: Holger Siebert, Alsfeld
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht
Lehrbeauftragter an der Hochschule Offenburg

Vortrag 2 Seite 10 – 11
Die Entwicklung des Euro und Wertpapiere als Kapitalanlage
Referent: Dietmar Vogelsang, Bad Homburg v. d. Höhe
ö. b. u. v. Sachverständiger für Kapitalanlagen
und private Finanzplanung

Vortrag 3 Seite 12 – 13
Die Rechtsschutzversicherung in den Niederlanden
Referent: Dr. Harald Volze, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht
für den verhinderten Rechtsanwalt Liesker, Breda Niederlande

Artikel für diese Broschüre Seite 14 – 17
Praktische Aspekte eines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt im United Kingdom
Autor: Attorney at Law D. G. Henshall, London (UK)

1. Vorsitzender von e. i. (euro ius) e.V.

Dr. Harald Volze, Rechtsanwalt und Notar
Börsenplatz 1, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 28 78 50 · Telefax 0 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com
Internet: www.e-i-euro-ius.de

e.i.(euro ius)e.V.

Die Europäische Erbrechtsverordnung

Ein Beitrag von Holger Siebert · Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht
Rechtsanwälte Siebert, Dippell & COOP. · Grünberger Str. 89 · D-36304 Alsfeld
Telefon (00 49) 66 31/50 36 · Fax (00 49) 66 31/7 28 01
E-Mail: info@siebert-collegen.de · www.siebert-collegen.de

1. EINLEITUNG

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es jährlich annähernd 500.000 Erbfälle mit Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)[1].

Insoweit bestand ein erhöhter Bedarf zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung im Bereich des Erbrechts auf europäischer Ebene.

Die Verordnung Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 wurde am 13. 3. 2012 vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 7. 6. 2012 vom Rat gebilligt. Sie wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Nach Art. 84 Abs.1 der EU-ErbVO trat sie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, mithin am 16. 8. 2012, in Kraft. Zum 17. 8. 2015 findet die Verordnung Anwendung.

Bei der EU-ErbVO handelt es sich um einen Rechtsakt der EU, der als Verordnung unmittelbar, auch ohne inländischen Regelungsbefehl, in den beteiligten Mitgliedstaaten anwendbar ist. Der Charakter als Rechtsakt der EU hat für die Auslegung der Regeln maßgebliche Bedeutung. Die EU-ErbVO muss stets autonom ausgelegt werden, also nicht unter Rückgriff auf nationales Recht, sondern unter Berücksichtigung des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, der Ziele und der Systematik des jeweiligen Rechtsakts sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben.

Die EU-ErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und des vereinigten Königreichs.

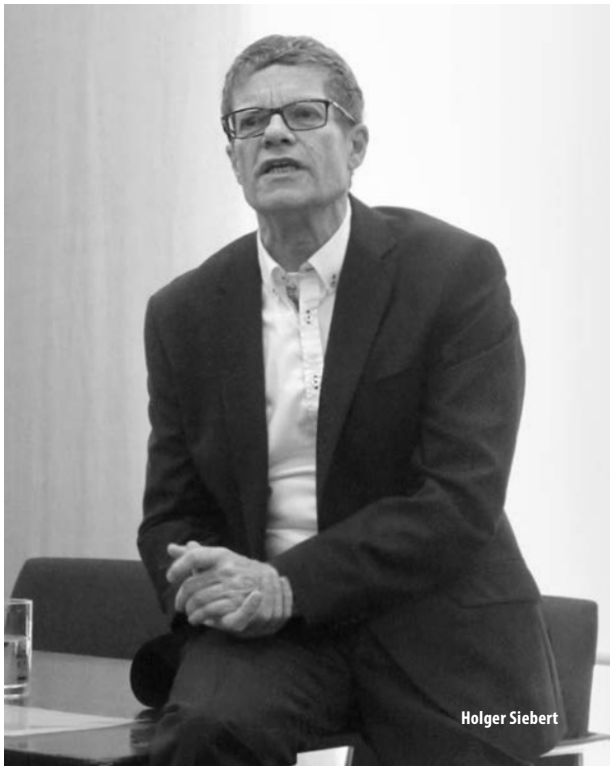
Holger Siebert

2. ÜBERBLICK

Die EU-ErbVO ist in vier Regelungsbereiche eingeteilt:

- *Internationale Zuständigkeit für Erbsachen (Art. 4 bis 19 EU-ErbVO)*
- *Anzuwendendes Erbrecht (Art. 20 bis 38 EU-ErbVO)*
- *Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Nachlasssachen (Art. 39 bis 61 EU-ErbVO)*
- *Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Art. 62 bis 73 EU-ErbVO)*

Die Verordnung gilt für die „Rechtsnachfolge von Todes wegen" (Art. 1 Abs. 1 S. 1 EU-ErbVO). Für diesen Begriff gilt ein europäisches Sprachverständnis. Der europäische Gesetzgeber meint damit „alle zivilrechtlichen Aspekte" des „Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten" im Todesfall und zwar unabhängig davon, ob sich dieser Übergang durch Verfügung von Todes wegen oder im Wege gesetzlicher Erbfolge vollzieht (Art. 3 Abs. 1a EU-ErbVO und EG 9). Dazu gehören nach Art. 23 Abs. 2 EU-ErbVO „insbesondere"

- *Berufungsgrund und Zeitpunkt der Erbfolge,*
- *die Bestimmung der Nachlassberechtigten, ihrer Anteile und Pflichten,*
- *Erbfähigkeit,*
- *Enterbung und Erbunwürdigkeit,*
- *Art und Weise des Übergangs von Todes wegen einschließlich der Frage nach Zulässigkeit und materieller Wirksamkeit von Annahme und Ausschlagung,*
- *die Befugnisse der Erben und Nachlassverwalter (Testamentsvollstrecker) zur Veräußerung von Nachlassvermögen,*
- *die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten,*
- *die Noterb- und Pflichtteilsrechte,*
- *Ausgleichungs- und Anrechnungsregeln,*
- *sowie die Rechtsfragen der Nachlassteilung.*

In Art. 1 Abs. 2 EuErbVO werden bestimmte Bereiche im Wege der Abgrenzung vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgenommen.

BEISPIEL:
Fragen des Ehegüterrechts bzw. der güterrechtlichen Beziehungen in Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Gemeinschaften sind nach Art. 1 Abs. 2d EU-ErbVO, Art. 23 Abs. 2 EU-ErbVO vom Anwendungsbereich der VO grundsätzlich ausgenommen, können aber für die Erbquotenfindung von Bedeutung sein:

- *Die Erhöhung der Erbquote um ¼ gemäß § 1371 Abs. 1 BGB kommt jedenfalls dann zur Anwendung, wenn ein mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland versterbender (in- oder ausländischer) Erblasser gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO nach deutschem Recht beerbt wird und seine güterrechtlichen Verhältnisse gemäß Art. 15 Abs. 1 EGBGB, 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EGBGB ebenfalls deutschem Recht unterstehen.*
- *Dies gilt auch dann, wenn ein deutscher Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO für sein Heimatrecht optiert und die güterrechtlichen Kollisionsnormen des Aufenthaltsstaates zum deutschen Recht und damit zur Anerkennung der Zugewinngemeinschaft führen.*

Rechtsgeschäfte unter Lebenden nimmt Art. 1 Abs. 2g EU-ErbVO grundsätzlich vom Anwendungsbereich der VO aus, lässt jedoch eine Berücksichtigung derartiger Zuwendungen im Rahmen der Anrechnungs- und Ausgleichungsregeln des jeweils anwendbaren Erbstatuts (Art. 23 Abs. 2i EU-ErbVO) ausdrücklich zu. Betroffen sein dürften insbesondere Lebensversicherungsverträge sowie andere Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall wie Spar-, Konten-, Depotverträge.

Bei Schenkungen auf den Todesfall wird angenommen, dass der Vermögensübergang im Todeszeitpunkt den erbrechtlichen Regeln unterworfen wird, weil er auf einer Verfügung von Todes wegen beruht.

Bei der Abgrenzung von Erb- und Gesellschaftsstatut ist davon auszugehen, dass Art. 1 Abs. 2h EU-ErbVO dem Gesellschaftsstatut den Vorrang einräumt, soweit dieses spezifische Regeln für die Zuweisung der Anteile verstorbener Gesellschafter kennt. Sonderregeln über die Vererbung von Anteilen an Personengesellschaften (Fortsetzungs-, Eintritts-, Nachfolgeklauseln usw.) gehen danach dem erbrechtlichen Gesamtstatut vor. Da das Gesellschaftsstatut auch bestimmt, ob die Gesellschafterstellung als solche überhaupt vererblich ist, beurteilt sich die Vererbung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in der Regel nach dem Erbstatut[2].

3. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEITEN

Für Entscheidungen in Erbsachen sind in Bezug auf den gesamten Nachlass die Gerichte oder sonstige staatliche Stellen, z.B. Notare, im letzten gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Erblassers ausschließlich zuständig (Art. 4 EU-ErbVO). Ausnahmen gelten im Falle einer Rechtswahl (Art. 5 bis 7 und Art. 23 Abs. 2 EU-ErbVO), im Falle einer rügelosen Einlassung (Art. 9 EU-ErbVO), bei gewöhnlichem Aufenthalt des Erblassers in einem Drittstaat

(Art. 10 EU-ErbVO), für die Entgegennahme erbrechtlicher Erklärungen, z. B. Ausschlagung oder Erbschaftsannahme (Art. 13 EU-ErbVO) und bei Fehlen eines anderweitigen Gerichtsstands (Art. 11 Art. 23 Abs. 2 EU-ErbVO).

4. ANZUWENDENDES RECHT

Die EU-ErbVO geht im Rahmen einer objektiven Anknüpfung vom Aufenthaltsrecht (Art. 21 EU-ErbVO) als anzuwendendem Recht aus und erlaubt dem Erblasser die Wahl seines Heimatrechts (Art. 22 EU-ErbVO).

4.1. Anknüpfungspunkt gewöhnlicher Aufenthaltsort des Erblassers

Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO verwirklicht das Prinzip der Nachlasseinheit: In allen VO-Mitgliedstaaten richtet sich die Erbfolge in (un-)bewegliches Vermögen nach dem Recht des letzten Erblasseraufenthalts.

Die EU-Erbrechtsverordnung bestimmt einheitlich für den gesamten Nachlass, welches nationale Erbrecht zur Anwendung kommt. Dabei wird nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden (sogenannter Grundsatz der Nachlasseinheit).

BEISPIEL:

- *Wenn ein deutscher Staatsangehöriger seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, gilt für ihn das französische Erbrecht.*
- *Wenn eine französische Staatsangehörige verstirbt, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, gilt das deutsche Erbrecht.*

Praxishinweis | Nach Art. 75 Abs. 1 Abs. 1 und Abs. 2 EU-ErbVO bleiben die erbrechtlichen Staatsverträge zwischen Mitglied- und Drittstaaten unberührt, sodass vorrangig zu beachtende Staatsverträge, wie in Deutschland mit der Türkei, dem Iran und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, in Kraft bleiben.

Allerdings wird die Anknüpfung des Art. 21 Abs. 1 in Abs. 2 EU-ErbVO durch eine Ausweichklausel ergänzt: Hat der Erblasser nach der Gesamtheit der Umstände zum Zeitpunkt seines Todes engere Beziehungen zu einem anderen Staat, so unterliegt die Erbfolge dem Recht dieses Staates.

BEISPIEL:

- *Eine Erblasserin hat sich – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben, um dort zu arbeiten, hat dabei aber eine enge und feste Bindung zu Deutschland aufrechterhalten.*
- *Ein Erblasser hält sich nicht dauerhaft an einem Ort auf, sondern lebt immer abwechselnd eine Zeit lang in Deutschland und Spanien.*

Hier lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist vielmehr durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers bzw. der Erblasserin festzulegen. Kriterien können dabei z.B. sein, wie lange und wie regelmäßig sich jemand in dem betreffenden Staat aufhält bzw. wo sein Lebensmittelpunkt in familiärer oder sozialer Hinsicht ist. Wer also vier Monate im Jahr in Spanien und im Übrigen in Deutschland lebt, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel inDeutschland.

4.2. Wahl des Erbstatuts

Der Erblasser kann bestimmen (Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO), dass er nach seinem Heimatrecht – bei Doppelstaatlern nach einem der Heimatrechte – zum Zeitpunkt seines Todes oder zum Zeitpunkt der Rechtswahlerklärung beerbt werden will. Der Erblasser kann die Anwendung des Aufenthaltsrechts zugunsten einer ihm besser vertrauten Rechtsordnung vermeiden. Die Wahl kann ausdrücklich erfolgen oder sich konkludent aus dem Inhalt einer Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 Abs. 2 EU-ErbVO). Eine ausdrückliche Wahl ist empfehlenswert, um Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden.

BEISPIEL:

Ein deutscher Staatsangehöriger lebt in Frankreich und will, dass auf seinen Erbfall das deutsche und nicht das französische Erbrecht anwendbar sein soll: Er muss eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts treffen.

Eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts ist ebenfalls zu empfehlen, wenn Unsicherheiten darüber bestehen, wo sich der

gewöhnliche Aufenthalt befindet. Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einem Testament oder in einem Erbvertrag (also in Form einer sogenannten Verfügung von Todes wegen) erfolgen oder sie muss sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Rechtswahl zu empfehlen.

5. ANERKENNUNG GEMEINSCHAFTLICHER TESTAMENTE/ERBVERTRÄGE

Als Verfügungen von Todes wegen nennt die Europäische Erbrechtsverordnung das Testament, das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag. Die Form des Testaments regelt nicht die Europäische Erbrechtsverordnung. Vielmehr gilt insoweit das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht. Da dieses Abkommen nicht alle Staaten unterzeichnet haben, in denen die Europäische Erbrechtsverordnung anwendbar ist, ist zusätzlich Art. 27 EU-ErbVO anwendbar. Die Vorschrift regelt detailliert die Voraussetzungen der Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn das Recht des Staates eingehalten wird, in dem der Erblasser letztwillig verfügt.

Maßgeblich für die Zulässigkeit und Wirksamkeit ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Auch bei einer Änderung seines gewöhnlichen Aufenthalts bleibt das Testament also wirksam. Wird es später noch einmal geändert oder widerrufen, kommt es wiederum auf das gewählte oder nach den Bestimmungen der Erbrechtsverordnung anwendbare Erbstatut an.

Ein Erbvertrag erfasst nach der europäischen Definition auch Verfügungen aufgrund gegenseitiger Testamente. Die Begriffe des Erbvertrages und des gemeinschaftlichen Testaments nach der Verordnung entsprechen daher nicht den entsprechenden deutschen Worten. Bei einem gemeinschaftlichen Testament mit wechselseitigen Verfügungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern handelt es sich vielmehr nach der EU-ErbVO um einen Erbvertrag, und zwar selbst dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. Lebenspartner letztwillig bindend verfügt. Auch Erbverzichts-, Pflichtteilsverzichts- und Zuwendungsverzichtsverträge fallen, weil sie Rechte am Nachlass entziehen, unter den europarechtlichen Begriff des Erbvertrages.

Für die Form von gemeinschaftlichen Testamenten gilt das Haager Übereinkommen, das wiederum auf Erbverträge keine Anwendung findet. Insoweit ist die deutsche Unterscheidung maßgeblich.

6. EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS

Nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers soll vor allem auch das Europäische Nachlasszeugnis erhebliche Vereinfachungen bei grenzüberschreitenden Erbfällen bringen. Erben und Testamentsvollstrecker sollen damit in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen können.

Das Europäische Nachlasszeugnis wird auf Antrag außerdem auch Vermächtnisnehmern und Nachlassverwaltern ausgestellt. Voraussetzung für seine Erteilung ist, dass es in mehreren Mitgliedsstaaten Anwendung findet und nicht nur innerstaatliche Sachverhalte betrifft. Die Gutglaubenswirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses erlischt – anders als beim deutschen Erbschein – nicht erst bei positiver Kenntnis von seiner Unrichtigkeit, sondern bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis.

Es wird nur eine beglaubigte Abschrift erteilt, während die Urschrift bei der Ausstellungsbehörde verbleibt. Die beglaubigte Abschrift ist nur sechs Monate nach Ausstellung gültig, kann aber in diesem Zeitraum nicht eingezogen werden, selbst wenn sie unrichtig ist.

BEISPIELSFALL:
Ein deutscher Staatsangehöriger lebt schon seit Jahren auf seinem Weingut in der Toskana. Als er dort verstirbt, hinterlässt er neben diesem Weingut noch ein Haus in München.

Grundsätzlich gilt in diesem Fall nach Artikel 21 Absatz 1 EU- ErbVO für den gesamten Nachlass italienisches Recht, da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Erbfalls in Italien hatte.

Der Erblasser hätte auch die Möglichkeit gehabt, z. B. in einem Testament, sein Heimatrecht zu wählen. Dann würde – ebenfalls für seinen gesamten Nachlass – deutsches Erbrecht Anwendung finden.

Grundsätzlich sind für die Entscheidungen in dieser Erbsache für den gesamten Nachlass die italienischen Gerichte zuständig (Artikel 4 EU-ErbVO), da auch für die internationale Zuständigkeit grundsätzlich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers bzw. der Erblasserin maßgebend ist.

Möchten aber z. B. die in Deutschland lebenden Erben des Erblassers, dass stattdessen die deutschen Gerichte zuständig sind, können sie dies z. B. im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung erreichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Erblasser selbst zuvor eine Rechtswahl zugunsten seines deutschen Heimatrechts getroffen hat.

Möchten die Erben ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen, sind ebenfalls die italienischen Gerichte für den gesamten Nachlass zuständig. Auch hier können die Erben allerdings, wenn der Erblasser zuvor sein deutsches Heimatrecht gewählt hatte, z. B. durch eine Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen und dort das Nachlasszeugnis beantragen.

Für dasjenige Nachlassvermögen des Erblassers, das in Deutschland belegen ist, könnten die Erben zudem auch weiterhin bei dem zuständigen deutschen Nachlassgericht einen deutschen Erbschein beantragen. Die darin ausgewiesene Erbfolge würde sich – je nachdem, ob der deutsche Erblasser eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts getroffen hat oder nicht – entweder nach dem deutschen oder nach dem italienischen Erbrecht richten. ■

Quellen:

1 Dörner ZEV 2012, 505
2 zu Einzelfragen Leitzen, ZEV 12, 520

e.i.(euro ius) e.V.

EINE VEREINIGUNG
EUROPÄISCHER
RECHTSANWÄLTE

Die Entwicklung des Euro und Wertpapiere als Kapitalanlage

Ein Beitrag von Dietmar Vogelsang, ö. b. u. v. Sachverständiger für Kapitalanlagen und private Finanzplanung
Vogelsang & Sachs · Louisenstr. 125 · 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (00 49) 61 72 / 94 38 93 - 0 · Fax (00 49) 61 72 / 94 38 93 - 9 · www.vogelsang-sachs.de

Dietmar Vogelsang

Die Zusammenfassung des hervorragenden und ausführlichen Beitrages des Referenten, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kapitalanlagen, Herrn Dietmar Vogelsang sieht wie folgt aus:

Die Eurostaaten haben über diverse Lösungen (Kredite, Bürgschaft, Schutzschirme, EZB etc.) längst eine gewisse Vergemeinschaftung von Schulden erreicht; auch wenn das durchaus anfangs nicht gewollt war.

Die weiteren Überweisungen an Griechenland müssen als Transferleistungen deklariert werden. Wenn man einem völlig überschuldeten Unternehmen weitere Kredite gewährt, obwohl man weiß, dass es diese nicht zurückzahlen kann, dann handelt es sich um Geschenke oder eben um Transferleistungen.

Abgesehen von anders lautenden Denkmodellen wäre die Abschaffung des EURO ein derzeit unkalkulierbares Katastrophenszenario. Will man in diesen Abgrund nicht schauen, dann müsste aus der Europäischen Union kurz- oder mittelfristig eine echte Wirtschafts- und Fiskalunion werden. Eine echte Vergemeinschaftung der Staatsschulden ist nicht vorzuziehen. Aber man könnte den Staaten eine gewisse Grundsumme (Quotenregelung) zugestehen, welche sie im Namen der Europäischen Union – gemeinschaftlich haftend – aufnehmen dürfen. Weiteren Finanzierungsbedarf müssten sich die Staaten zu Marktkonditionen am Kapitalmarkt beschaffen, ohne dass die Notenbanken/EZB hierfür stützende Käufe durchführen darf.

Dass das anders gehandhabt wird, sehen wir täglich.

Natürlich ist es auch ein Problem, dass die Staaten – auch die Bundesrepublik Deutschland macht das schon immer so – ihre Banken stark ermuntern, die eigenen Staatsschuldverschreibungen aufzukaufen. Diese Papiere können die Banken natürlich teilweise an Bankkunden verkaufen oder als eigene Anlagen halten und beispielsweise eins zu eins bei der jeweiligen Zentralbank wieder beleihen bzw. dort in Zahlung geben.

Die EZB überschüttet die Finanzinstitute mit Geld und kauft Anleihen im großen Stil.

Mit der Liquiditätsflutung gewinnen die Institute Zeit und Potenzial, ihre Profite zu verbessern, um eine höhere Eigenkapitalquote zu erlangen und um Schritt für Schritt ihre Problempapiere abzuschreiben und/oder auszukehren.

Das EZB-Anleihekaufpaket bewirkt niedrigste Zinsen, Investitionen in Aktienmärkte; aber bisher nur mit geringer Wirkung bei der gewünschten Kreditvergabebereitschaft der Banken gegenüber der Wirtschaft.

Letztlich konnten bisher die EZB-Maßnahmen Schlimmeres verhindern. Nicht auszudenken, was ohne dieses Engagement der EZB mit dem EURO geschehen wäre. ■

Verlauf der Finanzkrise

Der Anfang vom Untergang...

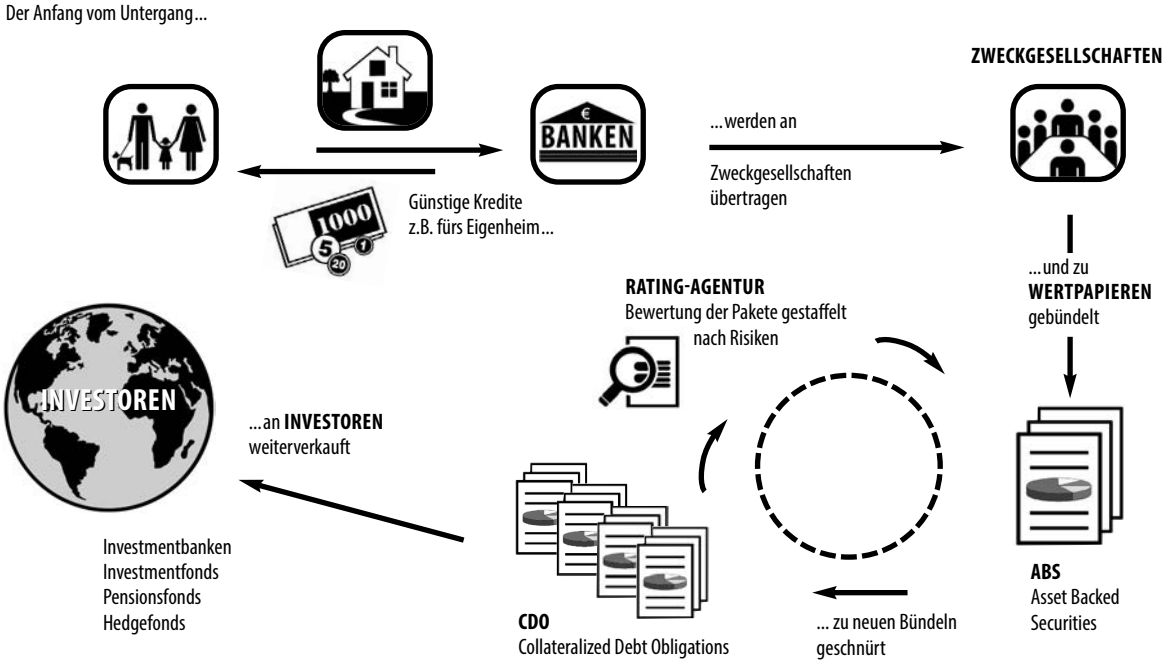

Die Schulden dieser Welt

Gesamtschulden und Wachstum seit 2000 in Billion Dollar
(*Für Schwellenländer außer China: 4. Quartal 2013)

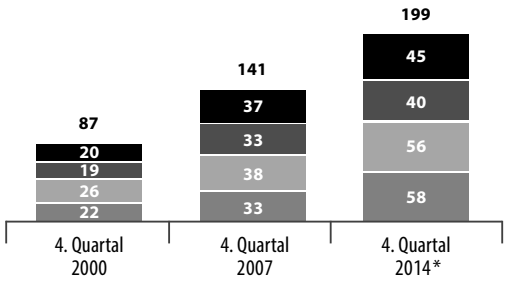

Experten des Mc Kinsey Global Institute (MGI) bringen die Misere auf den Punkt: „Nach der Finanzkrise von 2008 sowie der längsten und tiefsten Rezession seit dem 2. Weltkrieg war erwartet worden, dass die Volkswirtschaften der Welt ihre Schulden abbauen würden. Es ist nicht passiert." **Die Schulden wachsen weiter.**

Schuldenriesen, Schuldenzwerge

Schuldenquote ausgewählter Länder in Prozent der Wirtschaftsleistung

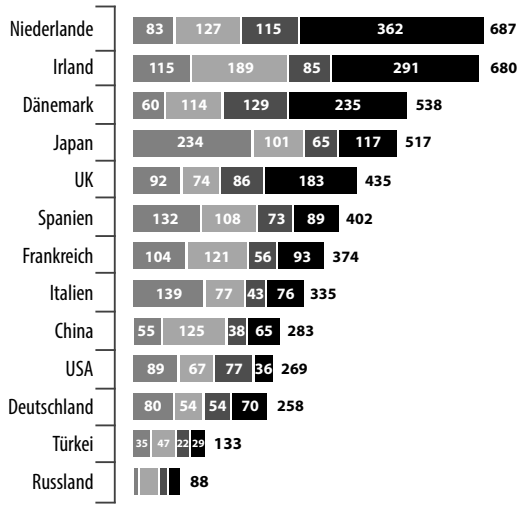

Staat | Unternehmen (ohne Finanzsektor) | Private Haushalte | Finanzsektor

Quelle:

Haver Analytics: national sources; World economic outlook, IMF; BIS; McKinsey Global Institute (MGI)

Die Rechtsschutzversicherung

in den Niederlanden und Hinweise auf die deutsche Rechtschutzversicherung

Ein Beitrag von Dr. Harald Volze, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht
für den verhinderten Rechtsanwalt Liesker, Breda Niederlande
Börsenplatz 1 · D-60313 Frankfurt am Main · Telefon (00 49) 69 / 28 78 50 · Fax (00 49) 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com · www.drvolze.de

Die Rechtsschutzversicherungen verbreiten sich erst allmählich in den Niederlanden und sind nicht vergleichbar mit der Bedeutung des deutschen Rechtsschutzversicherungswesens in Deutschland.

In den Niederlanden fällt auf, dass dort eine weitgehende „Schlichtungskultur" vorherrscht.

Dort erteilen Verbände und Vereine rechtliche Beratung für ihre Mitglieder und bieten Schlichtungen an, sodass eine Vielzahl von streitigen Fällen erst gar nicht zu den Gerichten gelangt.

Dies ist in Deutschland trotzt derzeitiger entsprechender Bemühungen bei weitem nicht so ausgebildet wie in den Niederlanden.

Es gibt in den Niederlanden viele Berufszweige mit Ombudsmännern bzw. Ombudsfrauen, die Schlichtungssprüche fassen und zur Befriedung von Streitigkeiten beitragen.

Eine derartige „Schlichtungskultur" nimmt einer Rechtsschutzversicherung die Notwendigkeit sich umfassend zu entwickeln.

In Deutschland wird Derartiges angestrebt, um die Gerichte zu entlasten, im Hinblick auf die Rechtsschutzversicherungen lässt sich in Deutschland dies aber nur schwer erreichen.

So haben z. B. die Architektenkammern und Ingenieurkammern – um nur einige zu nennen – Schlichtungsausschüsse und Schlichtungsordnungen.

Trotz aller Bemühungen gibt es in Deutschland nicht diese Schlichtungskultur, wie sie in den Niederlanden anscheinend der Fall ist. In Deutschland gibt es die „Streitkultur".

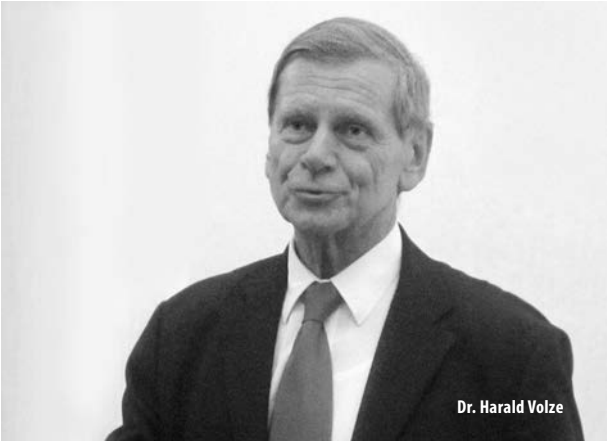
Dr. Harald Volze

Der deutsche Bürger will sein Recht und zieht dazu auch vor das Gericht. Die deutschen Rechtsschutzversicherer erleichtern ihm dieses Verhalten, da sie die Prozesskosten tragen.

Nunmehr einige Anmerkungen zu der deutschen Rechtsschutzversicherung:

1. Der deutsche Rechtsschutzversicherer tritt ein, wenn eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht; d. h. die Möglichkeit besteht, den eigenen Anspruch auch zu beweisen. Darüber hinaus muss die rechtliche Auffassung jedenfalls vertretbar sein. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, nimmt man eine hinreichende Erfolgsaussicht bei dem Rechtsschutzversicherer an; mit der Folge, dass er Deckungsschutz für einen Rechtsstreit zu gewähren hat.

2. Der Rechtsschutzversicherer dient in erster Linie zur Finanzierung von Prozessen, eine Beratung ist meistens nicht mitversichert mit Ausnahme im Familienrecht und im Erbrecht. Der Rechtsschutzversicherer entscheidet seine einzelnen Sparten im Wesentlichen wie folgt:

- *Schadensersatz-Rechtsschutz*
- *Arbeitsrechtsschutz*
- *Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz*
- *Rechtsschutz im Vertragsrecht*
- *Rechtsschutz im Steuerrecht*
- *Rechtsschutz im Sozialrecht*
- *Rechtsschutz im Verkehrsrecht*
- *Rechtsschutz im Strafrecht*
- *Rechtsschutz im Ordnungswidrigkeitenrecht*

3. Es gibt eine Vielzahl von Ausschlüssen von der Rechtsschutzversicherung. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine Baumaßnahme vorgesehen bzw. durchgeführt wird und daraus ein Rechtsstreit entsteht. Das gilt in folgenden Fällen:

- *bei dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll.*
- *bei der Planung und Errichtung eines Gebäudes.*
- *bei baulichen Veränderungen.*
- *bei der Finanzierung des vorgenannten Punktes (weitere Ausschlusstatbestände in § 3 ARB (Allgemeine Rechtsschutzbedingungen).*

4. Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Kosten eines Rechtsstreits. Darin enthalten sind in erster Linie Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Sachverständigenkosten.

Auch Gebühren für Schiedsverfahren und Schlichtungsverfahren werden bis zur Höhe der Kosten der staatlichen Gerichte erstattet.

5. Der örtliche Geltungsbereich der deutschen Rechtsschutzversicherung erstreckt sich in der Regel auf Europa, die Anliegerstaaten des Mittelmeers, die Kanarischen Inseln und Madeira.

Außerhalb von Europa ist Rechtsschutz gesichert für Urlaubsreisen von maximal 6 Wochen.

Die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung in Deutschland kann man daran ablesen, dass die jährlichen Prämienaufkommen circa 3,1 Milliarden Euro ausmachen.

Jeder zweite Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine Rechtsschutzversicherung.

2/3 der Autofahrer haben eine Pkw-Rechtsschutzversicherung.

Die Rechtsschutzversicherer bearbeiten circa 3,5 Millionen Schadensfälle im Jahr, wovon die meisten auf das Verkehrsstrafrecht und das Ordnungswidrigkeitsrecht entfallen. In zweiter Linie dann das Arbeitsrecht und an dritter Stelle das Vertragsrecht.

6. Der Rechtsschutzversicherer gibt freie Anwaltswahl.

Die vorgenannten Hinweise können nur einen ersten Überblick über das Rechtsschutzversicherungswesen sein.

Prozessfinanzierung

Eine andere Art des Schutzes vor Prozesskosten ist die Prozessfinanzierung. Es gibt sie zwischenzeitlich seit circa 15 Jahren in Deutschland; auch in den Niederlanden wird sie seit einigen Jahren angewendet.

Die meisten deutschen Rechtsschutzversicherer haben Tochtergesellschaften gegründet, die die Prozessfinanzierung betreiben.

Die Finanzierungsgesellschaften übernehmen das gesamte Kostenrisiko eines Rechtsstreites gegen eine Erfolgsbeteiligung am Ausgang des Verfahrens.

Ursprünglich waren das 50 % des Erfolges, der an den Prozessfinanzierer zu zahlen ist. Zurzeit liegt dies bei circa 30 % und bei höheren Werten bei circa 20 %. Dies muss im Einzelfall besprochen und verhandelt werden.

Während der Rechtsschutzversicherer gemäß dem Versicherungsvertrag dem Kunden Deckung geben muss, wird der Prozessfinanzierer erst angesprochen, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Es steht dann im alleinigen Belieben des Prozessfinanzierers, ob er in die Prozessfinanzierung eintritt oder nicht.

Durchgesetzt hat sich die Prozessfinanzierung nicht in dem seinerzeit erwarteten Umfang.

Die vereinbarte Beteiligung an dem Ergebnis der Rechtsauseinandersetzung erscheint doch dem Einzelnen recht hoch. ■

Praktische Aspekte eines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt im United Kingdom

Ein Beitrag von David G. Henshall, Solicitor with Volks Hedleys, London (UK)
26 Old Brompton Road, South Kensington, GB-London SW7 3DL
Telefon (00 44) 20 / 75 84 67 33 · Fax (00 44) 20 / 75 84 95 77 · E-Mail: vhedleys@btconnect.com

Der in Deutschland weit verbreitete und bekannte Eigentumsvorbehalt ist ein Konzept, das im United Kingdom vergleichsweise neu ist. Die frühe Rechtsprechung zu dieser Materie datiert aus den 1970er Jahren. Volks Hedleys (damals noch bekannt als Hedleys) war bereits bei einigen dieser frühen Fälle involviert und betreut seitdem deutsche, österreichische und schweizer Mandanten bei der Durchsetzung ihrer Rechte im United Kingdom.

Dieser kurze Artikel soll die relevanten Aspekte des Eigentumsvorbehalts aufzeigen, um seine Rechte und Interessen im United Kingdom bestmöglich wahren zu können. Auf eine akademische Auseinandersetzung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Vielmehr orientieren wir uns an den Interessen unserer Mandanten, die nach unserer Erfahrung weniger über die rechtlichen Hintergründe und mehr über diejenigen Schritte erfahren möchten, welche sie beachten müssen, um so viel wie möglich von ihrem Warenbestand bei ihrem Kunden zurückzugewinnen.

Nach unserer Einschätzung steht der weit überwiegende Anteil von Ansprüchen aus Eigentumsvorbehalt im United Kingdom im Zusammenhang mit einer Insolvenz des Kunden. Aus diesem Grund steht dieser Artikel unter der Annahme, dass wir uns mit dem Insolvenzverwalter des Kunden auseinandersetzen müssen.

Im englischen Recht gibt es verschiedene Arten der Insolvenz, die Gegenstand eines separaten Artikels sein werden. Da dies auf die rechtliche Einordnung des Eigentumsvorbehalts keinen Einfluss hat, werden im Folgenden die drei Varianten des Administrators, des Liquidators und des Administrative Receivers unter dem Oberbegriff Insovlenzverwalter zusammengefasst.

Der Eigentumsvorbehalt in den AGB

Schon bevor eine Warenlieferung stattfindet werden die Voraussetzungen für einen wirksamen Anspruch aus Eigentumsvorbehalt geschaffen.

..... 1.) .....

Der Lieferant muss eine wirksame Eigentumsvorbehaltsklausel (in seinen AGB) verwenden. Wir empfehlen folgende Formulierung:

„The ownership of the material shall remain with the Seller, which reserves the right to dispose of the material until payment in full for all the materials has been received by it in accordance with the terms of this contract or until such time as the Buyer sells the material to its customers by way of bona-fide sale at full market value.

If such payment is overdue in whole or in part the Seller may (without prejudice to any of its other rights) recover or resell the material or any of it and may enter upon the Buyer's premises by its servants or agents for that purpose.

Such payments shall become due immediately upon the commencement of any act or proceeding in which the Buyer's solvency is involved.

If any of the material is incorporated in or used as material for other goods before such payment the property in the whole of such goods shall be and remain with the seller until such payment has been made, or the other goods have been sold as aforesaid, and the Seller's rights hereunder in the material shall extend to those other goods."

Sich auf eigene aus dem Deutschen übernommene Standardformulierungen zu verlassen ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Eine nach deutschem Recht wirksame Eigentumsvorbehaltsklausel muss nämlich nicht auch im englischen Recht wirksam sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie schlecht übersetzt wurde.

..... **2.)** .....

Eine per se wirksame Eigentumsvorbehaltsklausel muss darüber hinaus auch Bestandteil des Vertrages zwischen dem Besteller bzw. Kunden und dem Lieferanten sein. Dies kann auf folgendem Wege erreicht werden:

a.)

Eine sichere Variante, seine AGB zum Vertragsgegenstand zu machen, wird durch eine Unterschrift des Bestellers auf einem Bestellformular des Lieferanten erreicht, nach dem er den In-halt der AGB des Lieferanten ausdrücklich anerkennt. Folgende Formulierung für eine solche Anerkenntnisklausel wäre denkbar:

We confirm that in placing this order we agree to be bound by the seller's terms and conditions which appear overleaf.

b.)

Nach unserer Einschätzung dürfte es ebenfalls wirksam sein, wenn eine Auftragsbestätigung des Lieferanten die im Folgenden genannte Klausel enthält. Gleichwohl ist die unter a.) genannte Variante vorzugswürdig.

We agree to accept your order subject to our terms and conditions overleaf.

c.)

Die AGB auf der Rückseite seiner Rechnung aufzuführen ist nach englischem Recht grundsätzlich unwirksam, da Rechnungen lediglich nachvertragliche Dokumente sind.

Wenn der Lieferant mit dem Besteller bereits einige Zeit zusammengearbeitet hat und verschiedene Transaktionen durchgeführt worden sind, kann mit guten Gründen argumentiert werden, dass dem Besteller die AGB des Lieferanten vollständig bekannt sind und er deshalb daran gebunden ist. Wir raten jedoch dringend davon ab, sich auf ein solches Vorgehen zu verlassen und empfehlen die zuerst genannte schriftliche Variante. Nicht zuletzt auch deshalb, weil schriftliche Nachweise die Durchsetzung eigener Ansprüche erheblich beschleunigen.

Die Geltendmachung des Anspruchs

Bei Beachtung der im vorigen Abschnitt genannten Aspekte hat der Lieferant eine Grundlage für sein Vorgehen aus Eigentumsvorbehalt geschaffen. Es stellt sich die Folgefrage: Was ist in dem Moment zu tun, wenn der Lieferant davon erfährt, dass der Besteller insolvent ist oder eine Insolvenz kurz bevorsteht?

..... **1.)** .....

Sobald der Lieferant von der Bestellung eines Insolvenzverwalters erfährt, sollte er diesen oder ggf. den vorgeschlagenen Insolvenzverwalter unverzüglich kontaktieren und ihn über folgende Punkte informieren:

a.)

Das Bestehen eines Anspruchs des Lieferanten und die Höhe des fälligen Betrages.

b.)

Es besteht Eigentumsvorbehalt hinsichtlich gelieferter Güter zugunsten des Lieferanten.

c.)

Es sollen keine Güter des Lieferanten verkauft oder anweitig über sie verfügt werden, ohne dass der Lieferant dem zustimmt oder er zuvor die Möglichkeit hatte, die Ware zu untersuchen. Es ist also nicht notwendig, zu diesem Zeitpunkt bereits einen detaillierten Anspruch aus Eigentumsvorbehalt vorzutragen, der Insolvenzverwalter muss nur darüber informiert werden, dass ein solcher besteht.

..... **2.)** .....

Nachdem der Kontakt mit dem Insolvenzverwalter hergestellt worden ist, sollte der Lieferant so schnell wie möglich jemanden zum Besteller entsenden, um die dort befindlichen und unter

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden Güter präzise zu identifizieren. Falls der Lieferant einen Vertreter im United Kingdom hat, fällt diesem überlicherweise eine solche Aufgabe zu. Sofern das nicht der Fall ist, lohnt es sich in der Regel bei werthaltigen Gegenständen, wenn ein Vertreter des Lieferanten die Reise zum Lager des Bestellers antritt, um die Identifizierung der Güter vor Ort vorzunehmen.

Sobald vor Ort Untersuchungen des Lieferanten stattgefunden haben, sollte der Repräsentant des Lieferanten eine Liste der entsprechenden Güter anlegen und diese vom Insolvenzverwalter unterzeichnen lassen.

Die bis hierher genannten Schritte sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil den Insolvenzverwalter keine Verpflichtung trifft, zu untersuchen, welche Güter welchem Lieferanten ge-hören könnten. Er kann deshalb, sobald er bestellt ist, damit beginnen, Verfügungen über Ware zu treffen. Zwar stünde dem Lieferanten auch dann ein Anspruch aus Eigentumsvorbehalt zu, wenn Verfügungen stattgefunden haben, bevor der Lieferant die beim Besteller befindliche Ware untersucht und eigene Güter identifiziert hat. Jedoch dürften in diesem Fall etwaige Ansprüche wesentlich schwieriger durchzusetzen sein. Dies gilt nicht zuletzt auch dann, wenn Wertersatz zu leisten ist, da sich der Wert nicht katalogisierter Güter schwierig feststellen lässt.

..... 3.) .....

Wenn der Lieferant auch die unter 2. genannten Schritte unternommen hat, muss er nun dem Insolvenzverwalter gegenüber nachweisen, dass er über einen wirksamen Anspruch aus Eigentumsvorbehalt verfügt, nämlich einen solchen, der auf einer wie zuvor dargestellten Klausel beruht.

Der Insolvenzverwalter besteht in der Regel darauf, dass der Lieferant zu diesem Zweck einen Fragebogen ausfüllt und eine Vielzahl von Dokumenten beibringt. Nach unserer Ansicht sind viele der nachgefragten Dokumente von geringer Relevanz, in vielen Fällen werden jedoch etwaige Probleme hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsklausel aufgedeckt, weil die im ersten Abschnitt hinsichtlich der AGB genannten Aspekte keine Beachtung gefunden haben.

Es ist nicht notwendig, dass der Lieferant einen englischen Rechtsanwalt engagiert, um seinen Anspruch aus Eigentumsvorbehalt durchzusetzen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts hätte allerdings Vorteile: Nach unserer Erfahrung neigen Insolvenzverwalter dazu, Ansprüche zunächst einmal zu versagen, wenn eine Partei keinen rechtlichen Beistand hat. Diese ablehnende Haltung ändert sich schnell, wenn ein in diesen Angelegenheiten erfahrender Rechtsanwalt beigezogen wird.

Was erhält der Lieferant?

Angenommen, der Lieferant hat die entsprechenden Güter identifizieren und auch die Wirksamkeit seines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt nachweisen können, was kann er dann im Ergebnis vom Besteller bzw. vom Insolvenzverwalter herausverlangen?

..... 1.) .....

Wenn der Lieferant eine „all monies"- Klausel – wie oben vorgeschlagen – verwendet, dann kann der Lieferant grundsätzlich und unter den nachfolgenden Einschränkungen alle ihm zuzuordnenden Güter herausverlangen bis zu dem Wert seiner Forderung. Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Güter bezahlt worden sind oder nicht.

..... 2.) .....

Güter, die nicht verarbeitet oder mit anderen vermischt oder vermengt worden sind, können dabei problemlos herausverlangt werden, sofern die oben vorgeschlagene Klausel verwendet wurde.

Sofern Güter verarbeitet oder vermischt worden sind, muss sich der Lieferant einen etwaigen Wertzuwachs entgegenhalten lassen. Er kann die Güter zwar herausverlangen, muss aber gegebenenfalls Wertersatz für den Wertzuwachs leisten.

..... 3.) .....

Es kann der Verkaufserlös aus den dem Lieferanten gehörenden Gütern herausverlangt werden, wenn diese bereits veräußert

worden sind. Dabei ist allerdings – wie oben angedeutet – regelmäßig dann eine schwierige Beweislage gegeben, wenn die Güter nicht zuvor im Einzelnen identifiziert worden sind, mit der Folge, dass die Anspruchsdurchsetzung erheblich erschwert wird. Ist eine Identifizierung erfolgt, stellt sich die Berechnung des Anspruchs wesentlich einfacher dar und der Anspruch kann zügig durchgesetzt werden.

..... 4.) .....

Güter, die an Dritte veräußert worden sind (verlängerter Eigentumsvorbehalt), können nach englischem Recht nicht herausverlangt werden.

Fazit

Für die Durchsetzung eines Anspruchs aus Eigentumsvorbehalt nach englischem Recht müssen verschiedene Dinge beachtet werden. Außerdem ist schnelles Handeln gefragt.

(1) Es muss sichergestellt werden, dass eine wirksame Klausel gewählt und diese in den Vertrag mit dem Besteller einbezogen worden ist.

(2) Der Insolvenzverwalter muss so schnell wie möglich über die Existenz des Eigentumsvorbehaltsanspruchs in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter müssen unverzüglich identifiziert und katalogisiert werden, um später nicht in Beweisnot zu geraten und seine Ansprüche in vollem Umfang zu sichern. ■

e.i.(euro ius) e.V.

EINE VEREINIGUNG
EUROPÄISCHER
RECHTSANWÄLTE

Ziele und Aufgaben von e.i. (euro ius) e.V.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit und wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins. Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht.

Die Mitglieder aus 24 europäischen Staaten unterstützen sich gegenseitig in ihrer beruflichen Arbeit. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern besteht nicht.

Die Vereinssprache ist deutsch.

Der gemeinnützige Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

Die Mitglieder sind in der Regel Sozien in mittelgroßen Rechtsanwaltskanzleien, die ihren Schwerpunkt im Zivilrecht, Versicherungsrecht und Wirtschaftsrecht haben.

Die Anmeldung erfolgt an den 1. Vorsitzenden,
Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Harald Volze, Börsenplatz 1, 60313 Frankfurt am Main.

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE

Impressionen der Vortragsveranstaltung 2015

Vorstand

1. Vorsitzender

Dr. Harald Volze
Rechtsanwalt
Börsenplatz 1
D-60313 Frankfurt am Main
Telefon: (00 49) 69 / 28 78 50
Telefax: (00 49) 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com

2. Vorsitzender

Dr. J. Sotriffer
Avvocato
Via Moscova 47/A
I-20129 Milano
Telefon: (00 39) 02 / 65 92 886
Telefax: (00 39) 02 / 92 88 26 69
E-Mail: gsotriffer@milanoavvocati.eu

3. Vorsitzender

Chris Liesker
Advocat
Liesker Legal NV
Ceresstraat 4
NL-4811 CC, Breda
Telefon: (00 31) 76 / 5 30 36 00
Telefax: (00 31) 76 / 5 30 36 09
E-Mail: cliesker@lieskerlegal.nl

Mitglieder

B E L G I E N

Advocaat
Jozef Ubaghs
Advocatenkantoor Demets BVBA
Verlatstraat 23–25
B-2000 Antwerpen
Telefon: (00 32) 3 / 502 32 75
Telefax: (00 32) 3 / 502 32 76
E-Mail: advocaat.ubaghs@telenet.be

Advocaat
Tariq Pels
Lexeco Advocaten
Mechelsesteenweg 64 B 101
B-2018 Antwerpen
Telefon: (00 32) 3 / 233 76 55
Telefax: (00 32) 3 / 232 27 94
E-Mail: tariq.pels@lexeco.be

Rechtsanwalt
Ralph Lentz
Aachener Straße 70
B-4700 Eupen
Telefon: (00 32) 87 / 74 49 87
Telefax: (00 32) 87 / 74 49 13
E-Mail: lentzralph@lentz-rechtsanwalt.be

D E U T S C H L A N D

Rechtsanwältin
Marion Bachmann-Borsalino
Neue Kräme 30
D-60311 Frankfurt am Main
Telefon: (00 49) 69 / 900 21 60
Telefax: (00 49) 69 / 900 21 629
E-Mail: info@bachmann-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwalt
PETER DEPRÉ
Depré Rechtsanwalts AG
O4, 13–16
D-68161 Mannheim
Telefon: (00 49) 6 21 / 12 07 80
Telefax: (00 49) 6 21 / 15 38 00
E-Mail: peter.depre@depre.de

Rechtsanwalt
DR. OLIVER JENAL
Depré Rechtsanwalts AG
O4, 13–16
D-68161 Mannheim
Telefon: (00 49) 6 21 / 12 07 881
Telefax: (00 49) 6 21 / 15 38 00
E-Mail: oliver.jenal@depre.de

Rechtsanwalt
FRIEDEMANN KOCH
Marburger Straße 16
D-10789 Berlin
Telefon: (00 49) 30 / 2 12 48 99 - 0
Telefax: (00 49) 30 / 2 12 48 99 - 20
E-Mail: kanzlei@friedemann-koch.de

Rechtsanwalt
THOMAS NÄGELE
Heugasse 1
D-73728 Esslingen
Telefon: (00 49) 7 11 / 25 36 17 - 0
Telefax: (00 49) 7 11 / 25 36 17 - 77
E-Mail: thomas.naegele@dvokat.de

Rechtsanwalt
MALTE REINER
Häusserstraße 6a
D-69115 Heidelberg
Telefon: (00 49) 62 21 / 75 70 90
Telefax: (00 49) 62 21 / 75 70 9 - 29
E-Mail: mail@reiner-rulffes.de

Rechtsanwalt
HORST SCHNEIDER
Gallische Straße 2
D-63128 Dietzenbach
Telefon: (00 49) 60 74 / 91 91 50
Tefefax: (00 49) 60 74 / 91 91 522
E-Mail: email@ra-horstschneider.de

Rechtsanwalt
HOLGER SIEBERT
Grünberger Straße 89
D-36304 Alsfeld
Telefon: (00 49) 66 31 / 50 36
Telefax: (00 49) 66 31 / 7 28 01
E-Mail: info@siebert-collegen.de

Rechtsanwalt
DR. HARALD VOLZE
Börsenplatz 1
D-60313 Frankfurt am Main
Telefon: (00 49) 69 / 28 78 50
Telefax: (00 49) 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com

Rechtsanwalt
DR. MATTHIAS ZILLMER
Herzog-Friedrich-Str. 51
D-24103 Kiel
Telefon: (00 49) 4 31 / 80 41 45
Telefax: (00 49) 4 31 / 55 68 56 39
E-Mail: zillmer@zillmerkiel.de

DÄNEMARK

Advocat (L)
NICOLE SCHÜNEMANN-FØH
Fischer Advokatfirma
Madevej 11,2.
DK-6200 Aabenraa
Telefon: (00 45) 74 / 63 08 00
Telefax: (00 45) 74 / 63 00 71
E-Mail: nsf@fischer-advokatfirma.com

FRANKREICH

Avocat à la Cour
HENRI BOERNER
26, rue de Grassi
F-3300 Bordeaux
Telefon: (00 33) 5 / 56 44 12 26
Telefax: (00 33) 5 / 56 79 03 36
E-Mail: boerneravocats@scp-boerner.fr

Avocat à la Cour
GÈRARD DAUMAS
36, rue Edouard-Delanglade
F-13006 Marseille
Telefon: (00 33) 4 / 91 00 35 40
Telefax: (00 33) 4 / 91 53 71 41
E-Mail: wilson.daumas@wanadoo.fr

Avocate
BÉATRICE DESHAYES
hw&h Avocats & Rechtsanwälte
39, rue Pergolèse
F-75116 Paris
Telefon: (00 33) 1 / 45 01 29 35
Telefax: (00 33) 1 / 45 01 64 47
E-Mail: hwh@hwh-avocats.com

GRIECHENLAND

Rechtsanwalt
NIKOS M. TSIANTOS
Tsimiskistr. 38
GR-546 23 Thessaloniki
Telefon: (00 30) 2 31 / (0) 22 88 68
Telefax: (00 30) 2 31 / (0) 25 74 19
E-Mail: TsiantosN@piraeusbank.gr

GROSSBRITANNIEN

Attorneys at Law
D. G. HENSHALL
Volks Hedleys Solicitors
26 Old Brompton Road
South Kensington
GB-London SW7 3DL
Telefon: (00 44) 20 / 75 84 67 33
Telefax: (00 44) 20 / 75 84 95 77
E-Mail: vhedleys@btconnect.com

IRLAND

Solicitor
DUNCAN S. J. GREHAN
Gainsboro House
24 Suffolk Street
IRL-Dublin 2
Telefon: (0 03 53) 1 / 6 77 90 78
Telefax: (0 03 53) 1 / 6 77 90 76
E-Mail: mail@duncangrehan.com

ISLAND

Rechtsanwalt
EINAR G. STEINGRIMSSON
Lausnir lögmannsstofa sf.
Sudurlandsbraut 52
IS-108 Reykjavik
Telefon: (0 03 54) 5 / 63 18 00
Telefax: (0 03 54) 5 / 63 18 01
E-Mail: lausnir@lausnir.is

ITALIEN

Avvocato
DR. ANTONIO COSTANTINO
Via Cadorna, 5
I-22100 Como
Telefon: (00 39) 0 31 / 26 94 12
Telefax: (00 39) 0 31 / 26 17 37
E-Mail: kanzlei@avvocato-costantino.it

Avvocato
PROF. GIAN ALBERTO FERRETTI
Piazza Cola di Rienzo, 69
I-00192 Roma
Telefon: (00 39) 06 / 3 21 34 43
Telefax: (00 39) 06 / 3 21 47 93
E-Mail: studioferretti@studiolegaleferretti.it

Avvocato
DR. J. SOTRIFFER
Via Moscova 47/A
I-20129 Milano
Telefon: (00 39) 02 / 65 92 886
Telefax: (00 39) 02 / 92 88 26 69
E-Mail: gsotriffer@milanoavvocati.eu

KROATIEN

Rechtsanwalt
AUGUSTIN LUKACEVIC
Petrinjska 47/II
HR-1000 Zagreb
Telefon: (0 03 85) 1 / 4 81 63 66
Telefax: (0 03 85) 1/ 4 81 63 67
E-Mail: Ad.Lukas.Pat.Jur@inet.hr

LIECHTENSTEIN

Rechtsanwalt
DR. NORBERT SEEGER
Am Schrägen Weg 14
LI-9490 Vaduz
Telefon: (0 04 23) 2 / 32 08 08
Telefax: (0 04 23) 2 / 32 06 30
E-Mail: admin@seeger.li

LUXEMBURG

Avocat
JEAN WAGENER
10 A Boulevard de la Foire
L-2016 Luxembourg
Telefon: (0 03 52) 45 31 13
Telefax: (0 03 52) 45 32 53
E-Mail: warulaw@pt.lu

NIEDERLANDE

Advocat
CHRIS LIESKER
Liesker Legal NV
Ceresstraat 4
NL-4811 CC, Breda
Telefon: (00 31) 76 / 5 30 36 00
Telefax: (00 31) 76 / 5 30 36 09
E-Mail: cliesker@lieskerlegal.nl

Advocat
SARA LIESKER
Liesker Legal NV
Ceresstraat 4
NL-4811 CC, Breda
Telefon: (00 31) 76 / 5 30 36 00
Telefax: (00 31) 76 / 5 30 36 09
E-Mail: sliesker@lieskerlegal.nl

ÖSTERREICH

Rechtsanwalt
DR. IVO GREITER
Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
A-6020 Innsbruck
Telefon: (00 43) 5 / 12 57 18 11
Telefax: (00 43) 5 / 12 58 49 25
E-Mail: greiter@lawfirm.at

Rechtsanwalt
DR. CHRISTOF JOHAM
Gewerbestr. 13
A-5301 Eugendorf
Telefon: (00 43) 62 25 / 2 00 18
Telefax: (00 43) 62 25 / 2 00 29
E-Mail: kanzlei@dr-joham.at

Rechtsanwalt
DR. KLAUS OBLIN
Josefstädter Straße 11
A-1080 Wien
Telefon: (00 43) 1 / 5 05 37 05 - 0
Telefax: (00 43) 1 / 5 05 37 05 - 10
E-Mail: office@oblin.at

POLEN

Rechtsanwalt
PAWEL KOEHLER
Sobieskiego 8a/2
PL-40082 Katowice
Telefon: (00 48) 32 / 253 74 96
Telefax: (00 48) 32 /253 05 54
E-Mail: p.koehler@biuraprawne.pl

PORTUGAL

Advogado
CRISTINA DEIN
Dein Advogados
Rua Castilho 1-5° Esq.
P-1250-066 Lisboa
Telefon: (0 03 51) 21 / 3 88 40 95
Telefax: (0 03 51) 21 / 3 88 19 55
E-Mail: dein@dein.pt

Advogado
DR. CLAUDINO PEREIRA
Rua dos Clerigos, 46-1°
P-4050-204 Porto
Telefon: (0 03 51) 22 / 33 94 09 - 0
Telefax: (0 03 51) 22 / 33 94 04 09 - 8
(0 03 51) 22 / 33 94 04 09 - 9
E-Mail: claudinop@mail.telepac.pt

RUSSLAND

Rechtsanwältin
ZARIFA DOLGANOWA
Osennij Bulvar 16-1-162
RUS-121614 Moscow
Telefon: (00 49) 69 / 95 11 47 41
Mobil: (00 49) 1 78 / 2 82 87 24

SCHWEDEN

Advokat
FOLKE BRANDT
Box 70 86
S-40232 Göteborg
Telefon: (00 46) 3 17 / 11 34 78
Telefax: (00 46) 3 17 / 13 53 73
E-Mail: brandtlaw@swipnet.se

SCHWEIZ

Avocat
JACQUES BONFILS
Av. Tivoli 3
CH-1701 Fribourg
Telefon: (00 41) 2 63 / 47 41 41
Telefax: (00 41) 2 63 / 47 41 40
E-Mail: bonfils@avopartner.ch

Advokat & Rechtsanwalt
DR. ALEXANDER PAUER
Falknerstraße 12
CH-4001 Basel
Telefon: (00 41) 61 / 2 62 30 20
Telefax: (00 41) 61 / 2 62 30 24
E-Mail: info@pauerwickundmayer.ch

SERBIEN

Rechtsanwalt
ZARKO ANDJELIC
Dubljanska 86
SRB-11000 Beograd
Telefon: (0 03 81) 11 / 2 45 69 79
Telefax: (0 03 81) 11 / 2 45 80 27
E-Mail: info@andjelic-partner.com

SLOWENIEN

Rechtsanwalt
IGOR GROSMAN
Resljeva 44/1
SLO-1000 Ljubljana
Telefon: (0 03 86) 1 / 4 30 23 30
Telefax: (0 03 86) 1 / 2 32 76 08
E-Mail: odvetnik.igor.grossman@siol.net

SPANIEN

Abogado
DR. WOLFGANG OEHLER
Tàsies Abogados
c/Beethoven, 8, 1º 1ª
E-08021 Barcelona
Telefon: (00 34) 93 / 2 02 11 38
Telefax: (00 34) 93 / 2 00 30 62
E-Mail: oehler_wolfgang@icaib.org

TÜRKEI

Rechtsanwältin
SÜHEYLA INCE
Neue Brücke 3
D-70173 Stuttgart
Telefon: (00 49) 7 11 / 2 36 51 25
Telefax: (00 49) 7 11 / 2 36 51 26
E-Mail: info@anwaltskanzlei-ince.de

UNGARN

Rechtsanwalt
DR. CSABA VON PATAKY
Postfach 65
H-5201 Törökszentmiklós
Telefon: (00 36) 56 / 39 04 47
Telefax: (00 36) 56 / 39 04 47
E-Mail: drpataky@t-online.hu

Detail Justitia Figur „Gerechtigkeitsbrunnen" Frankfurt am Main - Foto: Stefan Krebs

IMPRESSUM

Herausgeber:

e. i. (euro ius) e. V.
1. Vorsitzender: Dr. Harald Volze
Börsenplatz 1 · 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 28 78 50 · Telefax: 0 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com
Internet: www.e-i-euro-ius.de

Grafik-Design & Realisation:

Stefan Krebs
Apfelbaumgasse 1 · 63165 Mühlheim am Main
Telefon: 0 61 08 / 82 55 24
E-Mail: sk-art@t-online.de

Druck: Bauerprint GmbH, Aschaffenburg

e. i. (euro ius) e. V.
Kanzlei Dr. Harald Volze · Börsenplatz 1 · 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 28 78 50 · Telefax: 0 69 / 29 15 64 · E-Mail: drvolze@aol.com
Internet: www.e-i-euro-ius.de

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE